Arbeits-Ordnung

der

Mechanischen Weberei

von

Gustav Paul

in

Berthelsdorf-Herrnhut.

I. Vorbemerkung.

§ 1. Die nachstehende, auf Grund der Gewerbeordnung erlassene Arbeitsordnung tritt am 9. Mai 1892 in Wirksamkeit. Ihr Inhalt ist für Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

II. Annahme und Eintritt.

§ 2. Wer in der Fabrik in Arbeit zu treten wünscht, hat sich bei dem Fabrikherrn oder einem Sohne desselben zu melden und über sein Vorleben und seine frühere Beschäftigung Nachweis zu führen.

§ 3. Minderjährige müssen mit einem Arbeitsbuche versehen sein und in der Regel die Zustimmung des Vaters oder Vormundes beibringen.

§ 4. Kinder, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden keine Beschäftigung.

§ 5. Wöchnerinnen werden während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur dann beschäftigt, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

§ 6. Erfolgt die Annahme eines Arbeiters, so wird er in die Arbeiterliste eingetragen und hat zu diesem Zwecke über Name, Alter und Geburtsort die erforderlichen Angaben zu machen.

§ 7. Die Arbeitsbücher bleiben in der Verwahrung des Fabrikherrn.

§ 8. Jedem Arbeiter wird bei seinem Eintritt in die Beschäftigung die Arbeitsordnung behändigt. Der Empfang ist schriftlich zu bescheinigen und von dem Inhalt sogleich Kenntnis zu nehmen.

III. Krankenkasse und Ausschuß.

§ 9. Mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung gehören die Arbeiter der Fabrikkrankenkasse als Mitglieder an, sofern sie nicht nachweislich Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Innungskrankenkasse, Knappschaftskasse, eingeschriebenen oder freien Hilfskasse sind. Das Statut der Fabrikkrankenkasse wird den Arbeitern zusammen mit der Arbeitsordnung behändigt.

§ 10. Der Vorstand der Fabrikkrankenkasse bildet zugleich einen ständigen Arbeiterausschuß. Dessen Aufgabe ist es, zwischen dem Fabrikherrn und der Arbeiterschaft zu vermitteln, die auf das Wohl der Arbeiter gerichteten Bestrebungen des Fabrikherrn zu unterstützen und für Pflege eines guten Geistes unter den Arbeitern zu sorgen.

IV. Entlassung und Austritt.

§ 11. Das Arbeitsverhältnis zwischen den Arbeitern und dem Fabrikherrn kann durch eine jedem Teile freistehende Kündigung gelöst werden.

§ 12. Außer dem Fabrikherrn sind nur die in § 2 bezeichneten Angehörigen desselben befugt, die Kündigung auszusprechen oder von den Arbeitern entgegenzunehmen.

§ 13. Die Kündigungsfrist ist für beide Teile gleich und beträgt bei den Tagelöhnern 8 Tage, bei Stücklöhnern 14 Tage, bei den Werkmeistern und Betriebsbeamten 6 Wochen.

§ 14. Die Kündigung darf nur am Lohntage erfolgen.

§ 15. Stücklöhner dürfen auch nach Ablauf der Kündigungsfrist ohne Zustimmung des Fabrikherrn nicht eher austreten, als ihre Arbeit vollendet ist. Eine Ausnahme findet statt, wenn die Vollendung der Arbeit nach Ablauf der Kündigungsfrist voraussichtlich mehr als 3 Tage in Anspruch nehmen würde.

§ 16. Ist ein Arbeiter zunächst nur zur Probe angenommen, so kann innerhalb der zu vereinbarenden Probezeit das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten nach Belieben gelöst werden.

§ 17. Die Gründe, welche im übrigen zur Lösung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung berechtigen, sind in § 120 und 121 verzeichnet.

§ 18. Die abgehenden Arbeiter haben die Arbeitsordnung und das Statut der Fabrikkrankenkasse zurückzugeben, für verlorene oder erheblich beschädigte Exemplare Ersatz zu leisten.

§ 19. Ihre hinterlegten Papiere werden wieder ausgehändigt. Auch können sie über Dauer und Art ihrer Beschäftigung ein Zeugnis fordern, das auf ihr Verlangen auf ihre Führung und ihre Leistungen ausgedehnt wird.

§ 20. Bei Minderjährigen erfolgt die Aushändigung des Arbeitsbuches in der Regel an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen oder der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Auch das Zeugnis für Minderjährige, das vom Vater oder Vormund gefordert werden kann, wird in der Regel diesen auf ihr Verlangen ausgehändigt.

V. Sittliche Pflichten.

§ 21. Es wird von den Arbeitern erwartet, daß sie einen gesitteten Lebenswandel führen und nach besten Kräften das Wohl und die Ehre der Fabrik zu fördern suchen.

§ 22. Unzüchtige Reden zu führen, Lieder zu singen und Handlungen zu begehen, ist in der Fabrik verboten.

§ 23. Niemand darf betrunken zur Arbeit kommen oder Branntwein in die Fabrik bringen und dort genießen.

§ 24. Unter sich sollen die Arbeiter verträglich sein. Die älteren sollen den jüngeren in jeder Hinsicht ein gutes Beispiel geben, die jüngeren gegenüber den älteren Bescheidenheit zeigen.

§ 25. Den Vorgesetzten, dem Fabrikherrn und den Betriebsbeamten und Werkmeistern sind die Arbeiter ein achtungsvolles Entgegenkommen schuldig und haben ihren Anordnungen Folge zu leisten.

§ 26. Die Betriebsbeamten und Werkmeister sind verpflichtet, ihre Untergebenen anständig und unparteiisch zu behandeln und in der Erfüllung ihrer Aufgaben mit Rat und That bereitwillig zu unterstützen.

VI. Arbeitsstunden.

§ 27. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt 11 Stunden.

§ 28. Sie beginnt morgens 6 Uhr, endet abends 7 Uhr und wird unterbrochen durch die Frühstückspause von 9 bis ½10, die Mittagspause von 12 bis 1 und die Vesperpause von 4 bis ½5 Uhr.

§ 29. Arbeiterinnen werden Sonnabends sowie an Vorabenden von Festtagen nicht nach ½6 Uhr nachmittags beschäftigt. Doch können mit behördlicher Erlaubnis Arbeiterinnen über sechszehn Jahren, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den in § 39 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen bis 8½ Uhr abends beschäftigt werden.

§ 30. Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, werden auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause entlassen.

§ 31. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren werden nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt, und zwar von morgens 7 bis abends 7 Uhr, unter Innehaltung der in § 28 genannten Pausen.

§ 32. Den Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, wird die Zeit hierzu gewährt.

§ 33. Unter außerordentlichen Umständen sind die Arbeiter verpflichtet, auf Anordnung des Fabrikherrn sich einer Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit zu unterziehen.

§ 34 Doch werden Arbeiterinnen länger als 11, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage länger als 10 Stunden täglich nur mit behördlicher Erlausnis beschäftigt.

§ 35. Desgleichen ist die Verlängerung der Arbeitszeit für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren über 10, für Kinder unter 14 Jahren über 6 Stunden täglich hinaus von solcher Erlaubnis abhängig.

§ 36. Ein Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern wird in den betreffenden Räumen unter Glas und Rahmen ausgehängt.

§ 37. Auch eine zeitweilige Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit kann vom Fabrikherrn angeordnet werden. Sie tritt indessen erst nach Ablauf der als Kündigungsfrist vereinbarten Zeit ein.

§ 38. Für Zeitbestimmungen ist die Fabrikuhr maßgebend, welche mit der Bahnzeit in Uebereinstimmung gehalten wird.

VII. Ruhetage.

§ 39. An den Sonntagen, den ersten und zweiten Weihnachts-, den zweiten Oster- und Pfingsttagen, dem Neujahrstage, Karfreitag, Himmelfahrtstag, Reformationsfest und den Bußtagen werden die Arbeiter in der Regel nicht beschäftigt.

§ 40. Ausnahmen finden statt:

1. für Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. für die Bewachung der Betriebsanlagen, für Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie für Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist;
4. für Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind;
5. für die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

§ 41. Andere Ausnahmen, welche zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich sind, können durch die Behörde zugelassen werden. Eine Abschrift von deren Verfügung wird innerhalb der Betriebsstätte an einer leicht zugänglichen Stelle ausgehängt.

§ 42. Dauern die in § 40 unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als 3 Stunden, oder hindern sie den Besuch des Gottesdienstes, so werden die Arbeiter wenigstens an jedem dritten Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freigelassen werden. Eine Ausnahme findet mit behördlicher Erlaubnis statt, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird

VIII. Innehalten der Arbeitszeit.

§ 43. Die Arbeiter sind verpflichtet, regelmäßig zur Arbeit sich einzufinden und die Arbeitszeit pünktlich innezuhalten.

§ 44. Wer von der Arbeit fortzubleiben wünscht, muß vorher von dem Fabrikherrn oder einem Sohne desselben Urlaub erbitten.

§ 45. Wer durch Krankheit oder andere Ursachen unerwarteter Weise verhindert wird, zur Arbeit zu kommen, muß so bald wie möglich Mitteilung darüber machen. Wird dies innerhalb 24 Stunden versäumt, so gilt das Fortbleiben als unentschuldigt.

§ 46. Der Beginn der Arbeitszeit wird morgens und nach den Pausen durch die Dampfpfeife angezeigt.

§ 47. Wer fünf Minuten nach Beginn der Arbeitszeit noch nicht an seinem Arbeitsplatze sich befindet, gilt als zu spät gekommen.

§ 48. Der Schluß der Arbeitszeit wird vor den Pausen und abends durch Pfeifen signalisiert.

§ 49. Vorher darf niemand sich zum Fortgehen vorbereiten.

§ 50. Wer während der Arbeitszeit die Fabrik zu verlassen wünscht, bedarf dazu der Erlaubnis des Fabrikherrn oder eines seiner Angehörigen.

IX. Aufenthalt in der Fabrik. Fremdenbesuch.

§ 51. Nach Schluß der Arbeitszeit am Abend ist der Aufenthalt in der Fabrik verboten.

§ 52. In der Mittagspause ist der Aufenthalt in den Arbeitsräumen verboten; nur der Heizer hat im Kessel- oder Maschinenhause zu bleiben.

§. 53. Den übrigen Arbeitern steht in den Pausen der Speisesaal zur Verfügung.

§ 54. Das Betreten anderer als der dem einzelnen Arbeiter zugewiesenen Arbeitsräume ist verboten. Insbesondere darf der Kessel- und Maschinenraum nicht unbefugter Weise betreten werden.

§ 55. Fremde, auch Angehörige der Arbeiter, dürfen nicht ohne Erlaubnis des Fabrikherrn oder eines der in § 2 Genannten in die Fabrik kommen, oder in sie eingeführt werden.

§ 56. Ist ein Fremder zur Besprechung mit einem Arbeiter in die Fabrik eingelassen worden, so darf der Arbeiter ihn nicht in die Arbeitsräume führen.

§ 57. Für Arbeiter bestimmtes Essen ist im Speiseraum abzugeben.

X. Verhalten bei der Arbeit.

§ 58. Die Arbeiter sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Arbeiten willig, fleißig und sorgfältig zu verrichten.

§ 59. Während der Arbeitszeit darf nicht gegessen, getrunken, geraucht, gelesen, geplaudert und der Arbeitsplatz unnötiger Weise verlassen werden. Namentlich darf während der Arbeitszeit keine Zusammenkunft von Arbeitern stattfinden.

§ 60. Niemand darf einen anderen in der Arbeit stören.

§ 61. Andere als die übertragenen Arbeiten dürfen in der Fabrik nicht verrichtet werden.

§ 62. Garne und Werkzeuge sind nur von den zu deren Ausgabe bestimmten Angestellten zu entnehmen.

§ 63. Mängel im Material, oder an Stühlen und Maschinen sind sofort zu melden.

§ 64. Die Rohstoffe sind sorgsam zu verwenden, brauchbare Abfälle gewissenhaft zu sammeln.

§ 65. Die Stühle und Maschinen sind mit größter Sorgfalt gemäß den gegebenen Anweisungen in Stand zu halten.

§ 66. Eigenmächtige Aenderungen und Ausbesserungen an Stühlen und Maschinen sind verboten.

§ 67. Maschinen, die nicht zur Benutzung oder zur Behandlung zugewiesen sind, dürfen nicht berührt werden.

§ 68. Auch das übrige Fabrikeigentum ist sorgfältig zu behandeln.

§ 69. Die Fabrikräume sind reinlich und ordentlich zu halten

§ 70. Für Verrichtung der Notdurft dürfen nur die Abtritte benutzt werden.

XI. Verhütung von Feuer.

§ 71. Mit Feuer und Licht ist vorsichtig umzugehen.

§ 72. Nur die besonders dazu beauftragten Arbeiter haben die Heizung und Beleuchtung zu besorgen.

§ 73. Petroleumlampen dürfen nur bei Tageslicht gefüllt werden.

§ 74. Das Umhergehen mit offenem Licht ist untersagt.

§ 75. Vor dem Weggehen ist Feuer und Licht zu löschen.

§ 76. Zündhölzer und andere Zündstoffe, glühende Zigarren und unentleerte Pfeifen dürfen nicht in die Fabrik gebracht werden.

§ 77. Innerhalb der Fabrik darf nicht geraucht, auch vor dem Weggehen Tabak oder Zigarren nicht angezündet werden.

§ 78. Jeder nahe der Fabrik wohnende Arbeiter sollte bei Ausbruch von Feuer sofort zur Stelle sein.

§ 79. Die Löschgeräte dürfen nicht ohne Not von ihrem Platz entfernt werden. Die Wassereimer sind stets gefüllt zu halten.

XII. Verhütung von Unfällen.

§ 80. Die in den Arbeitsräumen angeschlagenen Unfallverhütungsvorschriften müssen genau beachtet werden.

§ 81. Die Schutzvorrichtungen sind gut in Stand zu halten und dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden. Sind sie schadhaft geworden, so ist dies sofort dem Werkführer mitzuteilen.

§ 82. Riemen müssen mit dem Riemenaufleger aufgelegt werden.

§ 83. Maschinen dürfen nur bei Stillstand geputzt, geschmiert, ausgebessert und geändert werden.

§ 84. Die Berührung der Leitungsdrähte für elektrisches Licht und Signalvorrichtungen ist verboten.

§ 85. Bei plötzlicher allgemeiner Störung darf niemand seinen Platz verlassen. Die Maschinen müssen stillgestellt werden; im Maschinenraume ist hiervon Mitteilung zu machen.

§ 86. Von der Verletzung eines Arbeiters ist sofort Meldung an einen Werkmeister zu erstatten. Dieser hat nötigenfalls für einen Arzt zu sorgen.

XIII. Verhütung von Entwendungen. Wahrung von Fabrikgeheimnissen.

§ 87. Die Arbeiter dürfen aus der Fabrik nichts mitnehmen, auch keine sonst vielleicht unbenutzt bleibende Abfälle.

§ 88. Werkzeuge und andere Gegenstände ihrer Mitarbeiter dürfen sie nicht ohne deren Erlaubniß benutzen.

§ 89. Kleidungsstücke sind an dem für sie bestimmten Orte aufzubewahren, nachdem Wertgegenstände aus ihnen entfernt worden sind.

§ 90. Behufs Ermittelung einer Unehrlichkeit und Reinigung vom Verdacht einer solchen sind die Arbeiter verpflichtet, sich einer Untersuchung durch den Fabrikherrn oder einem der in § 2 Genannten zu unterwerfen.

§ 91. Ueber Fabrikgeheimnisse ist strenges Stillschweigen zu beobachten.

XIV. Verpflichtung zu Anzeigen und zu Schadenersatz.

§ 92. Die Arbeiter sind verpflichtet, über alle Ordnungswidrigkeiten, die zu ihrer Kenntnis gelangen, Anzeige zu erstatten.

§ 93. Wird durch eine Anzeige ein Schaden abgewendet, so findet eine entsprechende Belohnung statt.

§ 94. Die Arbeiter sind ersatzpflichtig für alle Schäden, die durch eigenes Verschulden, Fahrlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Böswilligkeit, entstehen.

§ 95. Die Betriebsbeamten und Werkmeister sind für einen ordnungsmäßigen Betrieb verantwortlich und haften für Schäden, die durch ihr Verschulden geschehen.

XV. Abrechnung und Lohnzahlung.

§ 96. Der Lohn wird entweder als Zeitlohn oder als Stücklohn in Reichswährung berechnet.

§ 97. Die Höhe des Lohnes wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 98. Für die Probezeit eines Arbeiters wird zunächst nur ein Mindestlohn festgesetzt und erst nach Ablauf der Probezeit der endgiltige Lohn mit rückwirkender Kraft vereinbart.

§ 99. Für die Arbeit in Ueberstunden, sowie an Sonn- und Festtagen tritt eine Erhöhung des Lohnsatzes um 10 % ein.

§ 100. Eine Herabsetzung des Lohnes wird mindestens einen Tag vor dem Kündigungstage bekannt gemacht, und tritt frühestens nach Ablauf der als Kündigungsfrist vereinbarten Zeit in Kraft.

§ 101. Die Auslöhnung der Tagelöhner geschieht wöchentlich am Sonnabend, diejenige der Stücklöhner jeweils am Tage der Vollendung der Akkordarbeit.

§ 102. Arbeiter, welche vor einer regelmäßigen Lohnzahlung ordnungsmäßig austreten oder entlassen werden, erhalten ihren Lohn spätestens am folgenden Tage. Hat ein Stücklöhner seine Arbeit nicht vollendet, so wird der Lohn nach dem abzuschätzenden Wert seiner Leistung berechnet.

§ 103. Der Lohn wird in Reichswährung bar ausgezahlt nach Abzug der von den Arbeitern zu leistenden Beträge zur Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung und von etwaigen Straf-, Miet-, Pacht- oder sonstwie fälligen Geldern.

§ 104. Der Lohn ist von den Arbeitern persönlich in Empfang zu nehmen.

§ 105. Der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn kann an die Eltern oder Vormünder gezahlt werden. Die Zahlung unmittelbar an die Minderjährigen kann von der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder Vormünder oder von deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung abhängig gemacht werden.

§ 106. Bei der Lohnzahlung wird die auszuzahlende Summe dem einzelnen Arbeiter angesagt.

§ 107. Ein Unterschied zwischen dem angesagten und dem ausgezahlten Lohne ist auf der Stelle zu melden.

§ 108. Von einer Unrichtigkeit in der Lohnberechnung ist spätestens am zweitfolgenden Tage Mitteiluug zu machen.

XVI. Lohneinbehaltung.

§ 109. An den ersten drei Lohntagen wird der Betrag von je 1 Mk. einbehalten.

§ 110. Die einbehaltenen 3 Mark werden in eine Sparkasse gelegt, die Zinsen fallen der Fabrikkrankenkasse zu.

§ 111. Bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wird der einbehaltene Lohn ausgezahlt. Bei widerrechtlicher Lösung wird er verwirkt und dient in erster Linie zur Ersetzung des dem Fabrikherrn aus dem Vertragsbruch erwachsenden Schadens. Soweit er hierzu nicht verwendet wird, fällt er der Fabrikkrankenkasse zu.

XVII. Strafen.

§ 112. Verstöße gegen die Arbeitsordnung können bestraft werden durch Verweis, Geldstrafe, Kündigung, sofortige Entlassung.

§ 113. Straffälle sind dem Fabrikherrn zu melden. Nur von ihm selbst werden Strafen verhängt.

§ 114. Die Strafen werden ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht.

§ 115. Andere, als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen werden über den Arbeiter nicht verhängt.

§ 116. Geldstrafen werden durch Abzüge am Lohne eingezogen.

§ 117. Sie übersteigen die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes nicht. Jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafe bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden.

§ 118. Alle Strafgelder fallen der Fabrikkrankenkasse zu.

§ 119. Das Recht des Fabrikherrn, Schadenersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt. Vielmehr sind Gelder, die von den Arbeitern als Schadenersatz zu zahlen sind, nicht als Strafen aufzufassen und können vom Fabrikherrn nach Belieben verwendet werden.

XVIII. Entlassung und Austritt ohne Einhaltung der Kündigungsfrist.

§ 120. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung können Arbeiter entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;

2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst die nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

§ 121. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung können Arbeiter die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden:
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

XIX. Beschwerden.

§ 122 Glaubt ein Arbeiter, daß ihm von einem seiner Vorgesetzten oder Mitarbeiter in der Fabrik ein Unrecht zugefügt sei, so soll er nicht eigenmächtig Abhilfe erstreben, vielmehr seine Beschwerde, sofern sie sich gegen einen Mitarbeiter richtet, bei dessen unmittel

barem Vorgesetzten, sofern sie sich gegen einen Vorgesetzten richtet, bei dem Fabrikherrn in ruhiger Weise anzubringen.

§ 123. Falls die Beschwerde gerechtfertigt ist, darf der Arbeiter auf volle Genugthuung rechnen.

§ 124. Schriftliche Beschwerden ohne Namensunterschrift dürfen nicht eingereicht werden.

XX. Schlußbemerkung.

§ 125. Abänderungen des Inhalts der Arbeitsordnung erfolgen nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

§ 126. Vor dem Erlaß wird der ständige Arbeitsausschuß über den Inhalt des Nachtrages oder der neuen Arbeitsordnung gehört werden.

§ 127. Der Erlaß erfolgt durch Aushang.

§ 128. Ein Nachtrag oder eine neue Arbeitsordnung tritt frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlasse in Geltung.

Berthelsdorf, am 30. März 1892.

Gustav Paul.

I. Nachtrag

zu der

Arbeits-Ordnung

der Firma

Gustav Paul in Berthelsdorf.

Gültig ab 2. Mai 1910.

Zufolge Abänderung der Gewerbeordnung — Reichsgesetzblatt Seite 667 — werden die §§ 5, 27, 28, 29, 31, 34 der Arbeitsordnung obiger Firma aufgehoben und erhalten folgende Fassung:

§ 5. Arbeiterinnen werden vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während 8 Wochen nicht beschäftigt. Seit der Niederkunft müssen mindestens 6 Wochen verflossen sein, bevor der Wiedereintritt erfolgt.

§ 27. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt 10 Stunden.

§ 28. Die Arbeitszeit beginnt morgens 6½ Uhr und endet abends 5½ Uhr; sie wird unterbrochen durch eine Stunde Mittagspause von 12—1 Uhr.

§ 29. Arbeiterinnen werden Sonnabends sowie an Vorabenden von Festtagen nicht nach 5 Uhr nachmittags beschäftigt; die tägliche Arbeitszeit überschreitet nicht die Dauer von 10 Stunden, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht die Dauer von 8 Stunden. Arbeitszeit an den Sonnabenden von 6½—12 und von 1 – 3½ Uhr.

§ 31. Die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen beginnt nicht vor 6 Uhr morgens und dauert nicht über 8 Uhr abends. Den jugendlichen Arbeitern wird eine halbe Stunde Vormittags- und eine halbe Stunde Nachmittagspause gewährt.

§ 34. Arbeiterinnen werden länger als 10, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage länger als 8 Stunden nur mit behördlicher Erlaubnis beschäftigt.

Berthelsdorf, 6. April 1910.

Gustav Paul.

---

596 II.

Gesehen.

Löbau, den 11. April 1910.

(L. S.) Die Königliche Amtshauptmannschaft.

J. A.: **Kegel**, Regierungs-Assessor.

Buchdruckerei
von
Reinhold Oeser in Neusalza.